

Kapitel VIII

Verantwortung für den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug

Vorbemerkung

Die im **Kapitel VIII** erfaßten Bestimmungen tragen grundlegenden Charakter. Sie regeln die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit für die Durchführung des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug und beinhalten Aufgaben zur Gewährleistung eines den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Vollzuges.

Inhaltlich erfassen die Regelungen dieses Kapitels die wachsenden Ansprüche an die Gestaltung des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug, die sich aus den im Programm der SED gestellten Aufgaben zur weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und der Schaffung grundlegender Voraussetzungen für den allmählichen Übergang zum Kommunismus in der Deutschen Demokratischen Republik (vgl. Programm der SED, Berlin 1976, S. 9) ergeben. Es wird der Tatsache Rechnung getragen, daß nur ein auf hohem Niveau stehender und damit wirksamer Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug seiner Rolle bei der Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gerecht werden und dem allseitigen Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung in der Deutschen Demokratischen Republik dienen kann.

Das gesamtgesellschaftliche Anliegen des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug als Ausdruck der Verwirklichung der politischen Macht der Arbeiterklasse bildet die prinzipielle Leitlinie des Inhaltes dieses Kapitels.